
Veröffentlichung des Landratsamtes Oberallgäu

Wasserrecht;

Errichtung eines Fischteiches auf Flur Nr. 1421, Gemarkung Aach i. Allgäu;

Antragsteller: Herr Michael Schneider, Am Gemsholz 13, 87534 Oberstaufen

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Herr Michael Schneider beantragte beim Landratsamt Oberallgäu, Abteilung Wasserrecht, mit Antrag vom 20.01.2025 die Plangenehmigung und wasserrechtliche Erlaubnis für die Errichtung und den Betrieb eines Fischteiches auf Flur Nr. 1421, Gemarkung Aach i. Allgäu.

Das Landratsamt Oberallgäu führt ein Genehmigungsverfahren gem. § 68 WHG durch. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.18.1 und Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – ergab, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Der Antragsteller plant die Errichtung eines weiteren Fischteiches auf Flur Nr. 1421, Gemarkung Aach i. Allgäu, mit einer Fläche von ca. 1.300 m². Der Standort des geplanten Teiches liegt ca. 500 m nordöstlich der Alpe Hörmoos. Der Fischteich soll durch den Bau eines Dammes am Ende einer bestehenden Geländemulde entstehen. Dieser Damm soll einen ausreichend mächtigen Lehmkern erhalten. Die Ablassereinrichtung soll als holzerischer Mönch aus einem gesteckten Rohrsystem erfolgen. Die Bespannung des Teiches erfolgt mit Wasser aus mehreren Quellen, welches zuvor durch zwei bestehende Teiche geleitet wird. Die hier gehaltenen Fische und Krebse sollen sich auf natürlichem Wege, ohne Zufütterung, ernähren. Eine kommerzielle Fischhaltung bzw. Fischzucht ist nicht vorgesehen.

Nach Auffassung des Landratsamtes Oberallgäu verspricht die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung keine zusätzlichen Erkenntnisse. Es ist daher keine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig. Die maßgeblichen Unterlagen zur Entscheidung können beim Landratsamt Oberallgäu, Abteilung Wasserrecht, eingesehen werden.

Die Entscheidung über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Gez. Justin Martin